KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 243 endg.

Brüssel, den 9 . Juni 1992

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

Über den Abschluß eines Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des 1976 zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Mit dem Übereinkommen wurde ein Ständiger Ausschuß eingesetzt, der detaillierte Empfehlungen für die Anwendung der im Übereinkommen verankerten Grundsätze ausarbeitet.

In den letzten Jahren hat der Ständige Ausschuß festgestellt, daß bestimmte Fragen, die heute für seine Arbeit wichtig sind, nicht ausdrücklich in dem Übereinkommen erwähnt werden; dabei handelt es sich besonders um Fragen im Zusammenhang mit den jüngsten Fortschritten in der Biotechnologie und der Tötung von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. zur Pelzerzeugung.

Am 15. November 1991 hat das Ministerkomitee des Europarats ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens genehmigt, mit dem die Biotechnologie und das Töten von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben im Übereinkommen berücksichtigt und Intensivhaltungssysteme neu definiert werden. Das Protokoll enthält wie das Übereinkommen allgemeine Grundsätze, der Ständige Ausschuß wird im einzelnen die Durchführungsbestimmungen auszuarbeiten haben.

Der Begriff "Tiere" wird neu definiert, um ausdrücklich solche Tiere zu erfassen, die das Ergebnis genetischer Veränderungen oder neuer Genkombinationen sind; der Begriff "Intensivhaltung" wird neu definiert, um deutlich hervorzuheben, daß häufige menschliche Pflege wichtiger ist als das Vorhandensein von technischem Gerät.

Es wird ein neuer Artikel eingefügt, wonach bei der Aufstellung von Zuchtprogrammen für landwirtschaftliche Zwecke darauf zu achten ist, daß Phänotyp bzw. Genotyp des betreffenden Tieres berücksichtigt und so vorhersehbare Leiden oder Schäden vermieden werden.

Artikel 6 des Übereinkommens wird dahingehend geändert, daß Substanzen, die den Tieren für andere Zwecke als zur Therapie oder Prophylaxe verabreicht werden sollen, vorher im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu prüfen sind.

Artikel 7 wird dahingehend ergänzt, daß das Töten eines Tiers in einem landwirtschaftlichen Betrieb fachmännisch und ohne unnötige Schmerzen oder Qualen für das Tier erfolgen muß.

Die Grundsätze des Protokolls stehen im Einklang mit der Politik, die die Gemeinschaft derzeit in bezug auf die Anerkennung von Tierarzneimitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung verfolgt.

Der vorgeschlagene Beschluß wirkt sich nicht auf den Gemeinschaftshaushalt aus.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 78/923/EWG des Rates(4) hat die Gemeinschaft das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, im folgenden "Übereinkommen" genannt, genehmigt. Die Gemeinschaft hat ihre Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Am 15. November 1991 hat das Ministerkomitee ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens angenommen, das der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung in der Tierhaltung Rechnung trägt.

Unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften für den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit das reibunglose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes indirekt beeinflussen.

Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens umfaßt Themen, die in den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik fallen.

Die Gemeinschaftsbeteiligung steht daher im Einklang mit den gemeinschaftlichen Zielen -

(1), (2) und (3) noch nicht veröffentlicht
(4) ABl. Nr. L 323, vom 17.11.1978, S. 12

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wird hiermit im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 6 des Protokolls.

Geschehen zu Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(92) 243 endg.

DOKUMENTE

DE **14**

Katalognummer : CB-CO-92-249-DE-C

ISBN 92-77-44807-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg